

Schwarzer Faden

Große juristische Staatsprüfung

Informationen zum zweiten juristischen Staatsexamen

Erstellt vom Ausbildungspersonalrat des Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen
auf Grundlage der Arbeit des Schleswig-Holsteinischen Referendarrats

Stand: Januar 2012

Gliederung:

1. Einleitung.....	1
2. Die Examensvorbereitung.....	2
3. Die Grundlagen des Prüfungsverfahrens.....	3
4. Ablauf des Prüfungsverfahrens.....	4
5. Der Weg zur Prüfung.....	4
6. Klausuren.....	5
7. Zulassung zur mündlichen Prüfung.....	8
8. Vorbereitung auf die mündliche Prüfung / Prüferprotokolle.....	8
9. Die mündliche Prüfung.....	9
10. Bewertung der Leistungen.....	10
11. Unterbrechung der Prüfung und Schreibverlängerung.....	11
12. Ende des Referendariats / Nichtbestehen / Zweitversuch.....	11

1. Einleitung

Dieser Leitfaden gibt Hinweise für das zweite Staatsexamen. Zu beachten ist, dass die Möglichkeit eines Verbesserungsversuchs im zweiten Staatsexamen besteht und dass aktuell ab 2014 mit sog. Kautelarklausuren gerechnet werden muss. Im öffentlichen Recht kann seit 2009 ein Ausgangsbescheid zu erstellen sein.

2. Die Examensvorbereitung

Die Examensvorbereitung für das zweite jur. Staatsexamen beginnt - anders als im Studium - bereits mit der ersten Ausbildungsstation beim Zivilgericht. Es ist sehr zu empfehlen, mit dem Klausurenschreiben rechtzeitig zu beginnen. Zu diesem frühen Zeitpunkt wird man sich aber nur auf die zivilrechtlichen Klausuren konzentrieren können. Im weiteren Verlauf der Ausbildung werden dann zusätzliche Klausuren hinzukommen. Es hat aber wenig Sinn, mit dem Klausurenschreiben zu beginnen, bevor man die entsprechende AG dazu besucht hat. Spätestens kurz nach der Strafrechtsstation - also in der Verwaltungsstation - sollte man mit dem regelmäßigen Klausurenschreiben begonnen haben.

Klausurenkurs

Übungsklausuren werden in Bremen jede Woche angeboten. Für das Anfertigen, die Abgabe, Korrektur, Rückgabe und Besprechung der Klausuren gelten folgenden Regelungen: Klausurenkurstag ist der Freitag. Die Klausurentexte liegen am Freitag - häufig auch schon Donnerstag spätnachmittags - in der Bibliothek aus. Man kann sie sich auch per E-Mail zuschicken lassen. Sofern Ihr das wollt, meldet Euch bitte bei Frau Sanders unter [Christina.Sanders\(at\)oberlandesgericht.bremen.de](mailto:Christina.Sanders(at)oberlandesgericht.bremen.de) hierfür an. Die Klausuren können sofort geschrieben werden und bis zur Schließung der Bibliothek dort abgegeben werden. Wer eine Klausur nicht dort oder nicht gleich schreiben möchte, kann sie auch noch bis spätestens Donnerstag der darauf folgenden Woche im OLG abgeben oder in den dortigen Nachtbriefkasten einwerfen. Die Klausuren können auch persönlich freitags bis 11:00 Uhr an der Information im Erdgeschoss des Justizzentrums Am Wall abgegeben werden oder per Post an die Referendarsabteilung geschickt werden, so dass sie bis Freitag dort eingehen. Die Rückgabe und Besprechung der Klausuren findet in der Regel jeweils vier Wochen später am Freitag um 14:30 Uhr im Raum 3 des Landgerichts statt. Sofern eine Klausur bei einer Besprechung nicht abgeholt wird, kann sie bei Frau Tecklenburg-Persicke abgeholt werden. Besprechungstermine und Rechtsgebiet bzw. Art der jeweils angebotenen Klausur könnt Ihr den Informationen in der Bibliothek (Ordner auf dem Tresen) oder den Aushängen im Referendarraum 356 sowie im Vorraum der Referendarabteilung im OLG entnehmen. Vorsicht: Die Besprechungstermine können sich kurzfristig ändern, deshalb ist regelmäßiges Nachschauen ratsam! Wenn Ihr Euch auf dem E-Mail-Verteiler von Frau Sanders habt eintragen lassen, erhaltet Ihr Hinweise auf Terminänderungen auch per E-Mail zugeschickt.

RevisionsAG

In der Verwaltungsstation wird auch eine verpflichtende AG im Revisionsrecht angeboten. Die Anwaltsklausur aus dem Strafrecht wird mit einiger Wahrscheinlichkeit als Revisionsklausur geschrieben. Hier gilt, dass eine Vorbereitung in den übrigen Pflicht-AGs nicht erfolgt. Informationen über die RevisionsAG findet ihr auch auf unserer Homepage. Erfahrungsgemäß wird übrigens auch die Zivilklausur mit dem Schwerpunkt „Handels- und Gesellschafts- oder Zivilprozessrecht“ überwiegend aus dem Gebiet des Zwangsvollstreckungsrechts gestellt, wofür die Vorbereitung in den Pflicht-AGs nicht ausreichend ist. Hier sollte man ein vertieftes Eigenstudium betreiben. Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung empfiehlt es sich, in privaten Lerngruppen Aktenvorträge zu üben (Links zu Übungsmaterial im Downloadbereich unserer Homepage). Aktenvortrags-AGs werden in Bremen leider nicht angeboten.

Examensvorbereitung an der DHV Speyer

Es ist auch möglich während des Referendariats ein Semester an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften (DHV) in Speyer zu absolvieren. Da an der DHV eine Vielzahl von examensrelevanten Vorbereitungskursen in allen Rechtsgebieten angeboten wird, hat man die Möglichkeit sich drei Monate lang intensiv auf das Examen vorzubereiten. Mehr findet ihr unter <http://www.hfv-speyer.de/Studium/index.htm>.

3. Die Grundlagen des Prüfungsverfahrens

Bundesrechtliche Grundlage für das Prüfungsverfahren ist § 5d DRiG. Da Bremen zusammen mit Schleswig-Holstein und Hamburg ein **Gemeinsames Prüfungsamt** (GPA) eingerichtet hat, ist das Prüfungsverfahren in einem Staatsvertrag zwischen den drei Ländern, der sogenannten Länderübereinkunft (LÜ) geregelt. Die LÜ regelt das Prüfungsverfahren nur in den Grundzügen. Einzelheiten werden durch Verfügungen der GPA-Präsidentin bekannt gemacht. Die Texte der Verfügungen werden in aller Regel bei der Einstellung ausgeteilt.

Die Grundlagen im Einzelnen:

- §§ 5-6 DRiG

- Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für das zweite juristische Staatsexamen
- §§ 34–48 JAPG
- Verfügung des/der OLG-Präsident/in über Inhalt und Ablauf des zweiten juristischen Staatsexamens
- Verfügung des/der GPA-Präsident/in für die Benutzung von Hilfsmitteln bei den Aufsichtsarbeiten vom 01. August 2008 (in dieser Form noch gültig bis Juni 2012, ab dann gilt eine neue Hilfsmittelverfügung, siehe im Downloadbereich der Homepage des APR).
- Weisungen für die Klausuren und den Kurzvortrag des GPA

Es ist ratsam, alle diese Vorschriften wenigstens einmal genau zu lesen, da sich dadurch viele Fragen über den Ablauf der Ausbildung erübrigen. Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen findet man auf den Seiten von **GPA** und **OLG**.

4. Ablauf des Prüfungsverfahrens

Nach neuem Recht werden im letzten Monat der Rechtsanwaltsstation (vierten Station, also im 21. Ausbildungsmonat) acht Klausuren geschrieben (§ 6 Abs. 2 und 4 LÜ). Die Termine für die Klausuren werden regelmäßig in die erste Hälfte eines jeden "geraden" Monats gelegt. Klausurmonate sind danach: Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember.

Die mündliche Prüfung findet nach dem Ende der 3-monatigen Wahlstation statt.

5. Der Weg zur Prüfung

Am Ende der Verwaltungsstation erhaltet ihr einen Brief von der Referendarabteilung des OLG, in dem ihr gebeten werdet, bestimmte Angaben zu machen. Insbesondere wird gefragt, wo die Wahlstation absolviert werden soll und wie Euer voraussichtlicher Schwerpunkt lautet. Durch die Art der Wahlstation nach den Klausuren wird das Rechtsgebiet des Aktenvortrages verbindlich festgelegt (vgl. § 16 Abs. 4 LÜ). Die Schwerpunktbereiche für die Wahlstation finden sich in § 41 JAPG.

6. Klausuren

Die fünfstündigen Klausuren werden in einem Zeitraum von 14 Tagen geschrieben und zwar im Regelfall an den Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag. Es wird unliniertes Papier beschrieben. Ein liniertes Papier zum Unterlegen liegt aus. Das GPA empfiehlt, mit einem wasserfesten Stift zu schreiben, damit die Lesbarkeit unter allen Umständen erhalten bleibt.

Die Examensklausuren im Einzelnen gemäß § 8 Abs. 2 LÜ

1. drei im Bürgerlichen Recht ohne das Handels- und Gesellschaftsrecht
2. eine im Bürgerlichen Recht mit Schwerpunkt im Handels, Gesellschafts- oder Zivilprozessrecht
3. zwei im Strafrecht
4. zwei im Öffentlichen Recht

Die zivilrechtlichen Klausuren sind Urteile, Beschlüsse oder Anwaltsklausuren. Die Klausuren können auch aus der Notararbeit entnommen sein und sich z.B. mit Erbrecht, testamentarischen Fragen oder Vertragsrecht befassen. Frühestens ab 2014 soll noch ein zusätzlicher Klausurtyp eingeführt werden, nämlich eine Anwaltsklausur mit rechtsgestaltendem Schwerpunkt. Dieser Klausurtypus sollte erstmalig bereits 2009 eingeführt werden, die Umsetzung wurde aber vom GPA nach hinten verschoben, da eine einheitliche Ausbildung in Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein noch nicht gewährleistet ist. Falls sich das ändert, informieren wir euch umgehend.

Im Strafrecht kann z.B. ein strafrechtliches Gutachten und ein Entwurf der sich daraus ergebenden Entschließung der Staatsanwaltschaft zu fertigen sein; eine Anwaltsklausur im Strafrecht kann sich beispielsweise mit einem einer Beschwerde gegen einen Haftbefehl oder der Revision aus Verteidigersicht befassen (siehe zu den möglichen Klausurthemen auch die Protokolle zur Info-Veranstaltung zum Zweiten Staatsexamen im Downloadbereich der Homepage des APR). Der Entwurf eines Urteils im Revisionsverfahren ist nach der Verfügung über Inhalt und Ablauf der Zweiten Staatsprüfung für Juristen vom 1. August 2008 nicht vorgesehen.

Im Öffentlichen Recht ist z.B. ein Entwurf der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung

(Urteil oder Beschluss), ein Widerspruchsbescheid oder ein PKH-Beschluss zu fertigen, eine Anwaltsklausur kann beispielsweise eine Klage gegen einen Widerspruchsbescheid oder einstweiligen Rechtsschutz betreffen.

Pro Durchgang können bis zu vier Anwaltsklausuren gestellt werden, wobei diese in jedem Rechtsgebiet gestellt werden können. Von dieser Möglichkeit wurde in letzten Examensdurchgängen verstärkt Gebrauch gemacht. Es gibt keine verbindlich festgelegte Reihenfolge der Klausuren. Zu den Klausuren sind folgende Hilfsmittel zugelassen, die an jedem Klausurtag mitgeführt werden dürfen:

Gesetzessammlungen:

- Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Satorius I, Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Kommentare:

- Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch
- Thomas/Putzo, Zivilprozessrecht
- Fischer, Strafgesetzbuch
- Meyer-Goßner, Strafprozessordnung
- Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz
- Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung

Die Kommentare sollten möglichst in neuester Auflage vorhanden sein; für Gesetzestexte gilt die Regelung, dass die Nachlieferungen bis zwei Monate vor der Klausur einsortiert sein sollen. Das GPA stellt landesrechtliche Vorschriften auszugsweise zur Verfügung, soweit sie benötigt werden. Die neuen Ergänzungsbände des Schönfelder und des Sartorius sind nicht zugelassen.

Ab Juni 2012 tritt die neue Hilfsmittelverfügung in Kraft. Danach sind Eintragungen in die Gesetzessammlungen und Kommentare weiterhin grundsätzlich unzulässig!

Nur in den Gesetzessammlungen werden Paragraphenhinweise (ohne zahlenmäßige Beschränkung) nicht beanstandet, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, sowie Unterstreichungen und Hervorhebungen durch einen Farb- oder Leuchtstift, die kein System zur Kommentierung beinhalten. In den Kommentaren sind Paragraphenhinweise oder Unterstreichungen unzulässig.

Anmietung Kommentarkoffer

Da die Kommentare sehr teuer sind, besteht die Möglichkeit, einen Bücherkoffer zu mieten:

- In Bremen bietet die Buchhandlung Kamloth & Schweitzer, Ostertorstraße 25-29, 28195 Bremen (direkt neben dem Amtsgericht Bremen), einen Bücherkoffer an. Die Miete beträgt 90 Euro für drei Wochen (plus 168,- EUR Kautions in bar); Stand 10/11. Es sind allerdings nur 10 Koffer vorhanden, so dass man sich rechtzeitig melden sollte.
- In Hamburg bietet die Buchhandlung boysen + mauke, Schlüterstr. 16, 20146 Hamburg <http://www.schweitzer-online.de/go/standorte/hamburg/>, Tel.: (040) 44 183 - 170 einen Bücherkoffer an. Die Miete beträgt (Stand 01/12) insgesamt 100 Euro (plus 175,- EUR Kautions in bar). Ab 2011 ist eine Anzahlung in Höhe von 25 Euro leisten. Wer die Kommentare zu den schriftlichen Prüfungen ausgeliehen hat, kann diese für weitere 15 Euro auch für die mündliche Prüfung mieten. Hierfür ist eine Kautions in Höhe von 95 Euro in bar zu hinterlegen. Aufgrund des begrenzten Angebotes wird seitens der Buchhandlung empfohlen, sich ca. ein halbes Jahr vor dem Examen zu melden.

Es besteht eine "Abnahmepflicht" für das Paket aller Kommentare, einzelne können nicht gemietet werden. Die Kommentare können zwei Wochen vor den Klausuren abgeholt werden und müssen unverzüglich nach den Klausuren wieder zurückgegeben werden, dann erhält man die Kautions zurück.

- Auch der Finanzdienstleister MLP bietet einen Bücherkoffer an. Ansprechpartner Frau Kerstin Sobirey, Tel.: 0421 – 595 76 – 46); Mobil: 0162 – 100 53 41; Email: kerstin.sobirey@mlp.de, Preis 40 € Anleihe pro Koffer, 60 € Pfand. Bitte meldet euch hinreichend früh vor den Klausuren.

Achtung: Es soll vorgekommen sein, dass in den gemieteten Kommentaren handschriftliche Notizen gemacht wurden. Es versteht sich von selbst, dass dies nicht nur gegenüber dem Vermieter verboten ist und als Täuschungsversuch in der Prüfung ge-

wertet werden kann, sondern dass man damit auch nachfolgende Prüflinge in große Schwierigkeiten bringen kann.

Die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten werden spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Es besteht die Möglichkeit, die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten mit einem Passwort auf der Homepage des GPA abzurufen. Über den Termin, ab dem ihr eure Ergebnisse erfahren könnt, gibt das GPA Auskunft.

Die Aufsichtsarbeiten können erst **nach** der mündlichen Prüfung eingesehen werden. Ihr solltet euch beim GPA einen Termin zur Einsichtnahme geben lassen.

7. Zulassung zur mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung findet nach der Wahlstation statt. Der früheste Termin kann schon nach Ablauf von drei Tagen nach Ende der Wahlstation liegen. Zugelassen wird gemäß § 15 Abs. 1 LÜ, wer einen Gesamtdurchschnitt in den acht Klausuren von mindestens 3,75 Punkten und zusätzlich vier Klausuren mit mindestens vier Punkten erreicht hat, wobei mindestens eine im Zivilrecht bestanden sein muss. Erfüllt man diese Voraussetzungen nicht, ist die Prüfung gemäß § 15 Abs. 2 LÜ nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung findet mit maximal fünf Kandidaten aus Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein statt. Eine nach Ländern gesonderte Prüfung findet nicht statt.

Das GPA teilt mit der Ladung zur mündlichen Prüfung die Telefonnummern der Mitprüflinge mit, soweit diese sich vorher damit einverstanden erklärt haben (dies wird vom GPA formularmäßig gefragt). Außerdem bekommt ihr einen Termin mitgeteilt zum Vorgespräch mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, den Ihr unbedingt wahrnehmen solltet. Für die Fahrt zum Vorgespräch könnt ihr Euch die Fahrtkosten zu 75 % erstatten lassen. Entsprechende Anträge sind im Nachhinein an Herrn Cordes vom OLG (Tel. 0421/36110322) zu stellen. Ein „einfacher“ Antrag unter Beifügung der Belege ist ausreichend.

8. Vorbereitung auf die mündliche Prüfung / Prüferprotokolle

Auch für das zweite jur. Staatsexamen gibt es sogenannte "Prüferprotokolle".

In Kiel sind diese Protokolle bei Herrn Rechtsanwalt Sven-Bryde Meier (Nachfolgerin Rechtsanwältin Jelinek), Jungfernstieg 10, 24768 Rendsburg, Tel.: 04331-3330616, Fax 04331- 333062, www.juristische-lehrgaenge.de gegen ein Honorar in Höhe von 80 € und eine Sicherheit von 50 € erhältlich. Zusätzlich können hier noch 15,- € für den Versand hinzukommen.

In Hamburg sind die Akten ebenfalls gegen eine Gebühr in Höhe von € 80, ggf. zzgl. Versandkosten und Kautions, erhältlich bei Hamburger Protokoll Service, c/o Kathrin Ahrens, Kirchenstraße 15, 22964 Trittau, <http://www.anwalt-ahrens.com/index.htm>, Tel.: 04154-82338.

Tipp: Wir haben auf unserer Homepage (www.apr-olg.bremen.de) unter der Rubrik "Links" Verlinkungen zu Webseiten, die Informationen und Material zu Aktenvorträgen enthalten.

Eine Bitte: Der APR plant, eine eigene Protokolldatenbank aufzubauen, die dann kostenlos zur Verfügung gestellt werden soll. Insofern wäre es nett, wenn ihr uns eure Protokolle zukommen lassen könntet!

9. Die mündliche Prüfung

Gemäß § 16 Abs. 4 LÜ wird ein freier Vortrag aus Akten gehalten. Der Vortrag wird dem Schwerpunktbereich entnommen. Der Schwerpunktbereich ist der für die Wahlstation bei der Anmeldung zum Examen gewählte Schwerpunkt. Den Prüflingen werden zur Vorbereitung des Vortrages die Akten 90 Minuten vor Beginn des Vortrages ausgehändigt. Die Vortragsdauer soll zehn Minuten nicht überschreiten. Weitere fünf Minuten werden von der Prüfungskommission u. U. für Ergänzungsfragen genutzt.

Nach den Vorträgen gliedert sich die Prüfung in vier Abschnitte (§ 16 Abs. 5 LÜ). Geprüft werden das Zivilrecht, das Strafrecht, das Öffentliche Recht und die Gegenstände des Schwerpunktbereiches einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechtes. Leider gibt es keinen konkreten Themenkatalog.

Die mündliche Prüfung findet in Hamburg statt. Das Hanseatische Oberlandesgericht bezahlt die Anfahrts- und Übernachtungskosten zu 75 %. Die Übernachtungskosten werden zu maximal 65,- Euro erstattet. Sowohl um Fahrkarten als auch Übernachtungen müsst ihr euch selbst kümmern. Anschließend sind Erstattungsanträge auch hier an Herrn Cordes vom OLG (Tel. 0421/36110322) zu stellen.

10. Bewertung der Leistungen

Die Gesamtnote wird gemäß § 17 Abs. 2 LÜ errechnet durch eine Addition der in den acht Aufsichtsarbeiten, im Vortrag und in den vier weiteren Abschnitten der mündlichen Prüfung erreichten Punktzahlen. Bestanden ist die Prüfung, wenn die Punktzahl der Gesamtnote mindestens 4 Punkte beträgt (§ 18 Abs. 1 S. 1 LÜ). Die Klausuren zählen je 8,75 %, insgesamt also 70 % (!!). Der Aktenvortrag fällt mit 8 % ins Gewicht, die mündlichen Prüfungen zählen jeweils 5,5 %, insgesamt somit 22 %.

Nach § 18 Abs. 2 LÜ hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Wunsch eines Prüflings das Ergebnis mündlich zu begründen. Hierbei ist darauf zu achten, dass in der Vergangenheit der Vorsitzende die Kandidaten auf das Protokoll verwiesen hat. Dem Protokoll gemäß § 19 LÜ ist aber hinsichtlich der Begründung der Noten in der Regel nichts zu entnehmen, obwohl die Vorschrift verlangt, dass der Gegenstand und die Einzelbewertungen und die Schlussentscheidungen des Prüfungsausschusses mit den Gesamtnoten in die Prüfungsniederschrift aufgenommen werden müssen.

Auch im zweiten jur. Staatsexamen gibt es nach § 5d Abs. 4 DRIG die Möglichkeit, von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abzuweichen (entspricht dem "Sozialpunkt" im ersten Examen), wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen der Prüfung hat; hierbei sind auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst, also eure Zeugnisnoten, zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen; im Klartext heißt das, eine Abweichung von mehr als 1,00 Punkten ist nicht zulässig. Es sei noch kurz darauf hingewiesen, dass der Wortlaut der Vorschrift insofern nicht ganz eindeutig ist und eine Abweichung auch nach unten zulässt, wenn dies den Gesamteindruck besser kennzeichnet. Die Ergebnisse des letzten Jahres werden in einer Statistik jährlich vom GPA veröffentlicht.

11. Unterbrechung der Prüfung und Schreibverlängerung

Es besteht die Möglichkeit, während der schriftlichen Aufsichtsarbeiten aus wichtigem Grund (§ 22 Abs. 2 LÜ) zu unterbrechen. Der Prüfling hat, nach Wegfall des wichtigen Grundes, erneut an sämtlichen Aufsichtsarbeiten teilzunehmen. Unterbrecht ihr die mündliche Prüfung, so nehmt ihr nach Wegfall des wichtigen Grundes an einer erneuten vollständigen mündlichen Prüfung einschließlich des Aktenvortrages teil, § 22 Abs. 2 S. 2 LÜ. Ein Krankheitsfall gilt als wichtiger Grund nur, wenn dies durch ein amtsärztliches Zeugnis (auch wenn es nur das Attest eines privaten Arztes bestätigt) belegt ist. Hierfür kann der nächstgelegene Amtsarzt aufgesucht werden.

Die Entscheidung über das Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe liegt bei dem Präsidenten des GPA, § 22 Abs. 3 LÜ. In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die wichtigen Gründe wie Krankheit, Verfahrensfehler etc. nur dann anerkannt werden, wenn sie vor der Bekanntgabe der schriftlichen Ergebnisse gerügt werden!

Für den Fall, dass die Prüfung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes unterbrochen wird, sieht § 22 Abs. 4 LÜ vor, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Weiterhin gibt es in bestimmten Ausnahmefällen die Möglichkeit, auf Antrag eine Zeitverlängerung für das Anfertigen der Klausuren zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass man aufgrund einer Behinderung oder Krankheit gegenüber den anderen Referendaren bei der Anfertigung einer Klausur benachteiligt ist. Natürlich ist hier nicht jede Art von Behinderung oder Krankheit ausreichend. Vielmehr muss sie in einem direkten Zusammenhang mit dem Schreibvorgang stehen. Eine Sehnenscheidenentzündung wird z.B. vom GPA anerkannt, sofern die Erkrankung ärztlich und amtsärztlich nachgewiesen wird. Wegen der Einzelheiten muss man sich an das GPA wenden; diese Möglichkeit besteht nur in begründeten Ausnahmefällen, und die Bedingungen werden für den Einzelfall mit dem GPA besprochen.

12. Ende des Referendariats / Nichtbestehen / Zweitversuch

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet bei Bestehen der Prüfung mit dem Tag der mündlichen Prüfung um 24 Uhr.

Bei Nichtbestehen geht es wie folgt weiter:

Das OLG Bremen bietet einen Ergänzungsvorbereitungsdienst (EVD) an. Wenn ein Referendar nach dem schriftlichen Examen nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wird, wird er von Seiten des GPA aufgefordert, mit dem zuständigen Referenten der Referendarabteilung beim OLG (zu finden auf der Seite des OLG) Kontakt aufzunehmen. Nimmt der Referendar von sich aus keinen Kontakt auf, erfolgt eine Zuweisung in den EVD.

Beginn des EVD ist der erste Werktag des auf die Wahlstation folgenden Monats. Der EVD geht über 4 Monate. Die Examensklausuren werden innerhalb des allgemeinen Klausurentermins 4 Monate nach dem ersten Versuch geschrieben.

Soweit der Referendar erst in der mündlichen Prüfung durchfällt, wird zunächst geprüft, ob ein Ergänzungsvorbereitungsdienst überhaupt angeordnet werden muss. Teilweise wird davon nach einer Rücksprache mit den Betroffenen abgesehen, was aber nicht den Regelfall darstellt.

Nach den Klausuren folgt eine drei- bis viermonatige stationsfreie Zeit, in deren Anschluss die mündliche Prüfung stattfindet. Inklusiv der Wartezeiten, die dadurch bedingt sind, dass die Prüfungen nur zu bestimmten Terminen alle zwei Monate stattfinden, verlängert sich das Referendariat insgesamt um ziemlich genau ein Jahr. Während dieser Zeit werden die Bezüge grundsätzlich weiter gewährt.

Verbesserungsversuch

Auch bei bestandener Prüfung ist ein Notenverbesserungsversuch gem. § 23a LÜ möglich. Dazu muss bis spätestens 4 Monate nach dem Termin der ersten mündlichen Prüfung schriftlich ein Antrag beim GPA gestellt werden. Mit Antragsstellung wird eine Gebühr in Höhe von 600 € fällig. Diese Gebühr ermäßigt sich, wenn man vor oder während der Durchführung der schriftlichen Arbeiten schriftlich den Verzicht auf den Versuch erklärt oder die Zulassung zum Verbesserungsversuch entzogen wird auf 300 €. Bei Abbruch vor der mündlichen Prüfung auf 500 €. Näheres ist auch nachzulesen auf der Seite des GPA (www.gemeinsames-pruefungsamt.hamburg.de).

"Dritter Versuch"

Besteht man den Wiederholungsversuch nicht, kann man an den Präsidenten des OLG einen Antrag auf einen dritten Versuch stellen (§ 23 Abs. 4 LÜ) In dem Antrag muss man angeben und begründen, dass man den zweiten Wiederholungsversuch bestehen kann (Prognose) und man den ersten Wiederholungsversuch aufgrund bestimmter persönlicher Gründe nicht bestanden hatte. Eine Frist für den Antrag ist nicht einzuhalten. Über den Antrag entscheidet der Präsident des GPA unter Ausübung von freiem Ermessen. In der Vergangenheit fielen die Entscheidungen meist wohlwollend aus.

Für den dritten Versuch kann man leider nicht mehr den Ergänzungsvorbereitungsdienst besuchen.

Der Ausbildungspersonalrat Bremen wünscht allen Referendarinnen und Referendaren viel Erfolg beim zweiten juristischen Staatsexamen!

Der Ausbildungspersonalrat Bremen dankt dem Referendarrat Schleswig-Holstein für die Grundlage dieses Leitfadens. Die Homepage des Referendarrats ist <http://referendarrat-sh.de/>.